

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen der Jugendfürsorge

(33. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Strauß, Kemmer und
Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum
Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

- Nr. 180 der Drucksachen -

Berichterstatte r:
Abgeordneter Weltner

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Abgeordneten Strauß, Kemmer und Genossen ein-
gebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend in der
Öffentlichkeit - Nr. 180 der Drucksachen - in der aus der nach-
stehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

Bonn, den 5. Oktober 1950

Der Ausschuß für Fragen der Jugendfürsorge

Strauß
Vorsitzender

Weltner
Berichterstatte r

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
- Nr. 180 der Drucksachen -
mit den
Beschlüssen des 33. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend
in der Öffentlichkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 22 Uhr in Gaststätten aller Art aufhalten.

(2) Dies gilt nicht:

- a) für Jugendliche, die an einer Jugendveranstaltung teilnehmen, die von einem Jugendgruppenleiter durchgeführt wird,

Beschlüsse des 33. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend
in der Öffentlichkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Jugendliche, die sich nach Eintritt der Dunkelheit auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten befinden, stehen unter dem besonderen Schutz der Behörden.

(2) Die Behörden haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Jugendliche in der Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen.

(3) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren ohne eine solche Begleitung nur bis 22 Uhr gestattet werden.

(2) Dies gilt nicht:

- a) für Jugendliche, die an einer Jugend- oder Schulveranstaltung teilnehmen,

Entwurf

- b) für Jugendliche, die sich auf Reisen befinden,
- c) so lange der Aufenthalt eines Jugendlichen in einer Gaststätte zur Einnahme einer Mahlzeit erforderlich ist.

§ 3

(1) In Gaststätten und sonstigen Verkaufsstellen aller Art dürfen Jugendlichen unter 18 Jahren branntweinhaltige Getränke nicht verabfolgt und der Genuß solcher Getränke nicht gestattet werden.

(2) Der Genuß anderer alkoholhaltiger Getränke darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(3) Die weitergehenden Bestimmungen des Gaststättengesetzes vom 18. April 1930 (R G Bl. S. 146) bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen oder im Freien darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur für die Zeit bis 22 Uhr gestattet werden, sofern sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

§ 5

Der Zutritt zu Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen darf Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden, sofern diese Veranstaltungen nicht dem Jugendverbot unterliegen.

Beschlüsse des 33. Ausschusses

- b) für Jugendliche, die sich auf Reisen befinden,
- c) so lange der Aufenthalt **Jugendlicher** zur Einnahme einer Mahlzeit erforderlich ist.

§ 3

(1) Jugendlichen unter 18 Jahren darf in Gaststätten und Verkaufsstellen **Branntwein weder verabfolgt noch sein Genuß** gestattet werden. **Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel.**

(2) **Andere alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht verabreicht werden, wenn sich diese nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.**

§ 4

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) **Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur für die Zeit bis 22 Uhr gestattet werden, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.**

(3) **Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten und die Teilnahme an diesen darf Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren für die Zeit von 22 bis 24 Uhr gestattet werden, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.**

§ 5

(1) Der Zutritt zu Varieté-, Kabarett-, Revueveranstaltungen und **jugendgefährdenden Schaustellungen** ist Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet.

(2) **Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zu solchen Veranstaltungen zugelassen werden, wenn diese durch eine besondere Vorschrift als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind.**

Entwurf

§ 6

(1) Jugendliche unter 14 Jahren dürfen zu Filmveranstaltungen zugelassen werden, soweit diese Veranstaltungen ohne Einschränkung als jugendfrei anerkannt sind.

(2) Der Besuch von Filmveranstaltungen, die nach 21 Uhr beendet sind, darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. Die geltenden Bestimmungen über Jugendverbot bei Filmen bleiben davon unberührt.

§ 7

(1) Zu öffentlichen Spielhallen und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, darf Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(2) Dasselbe gilt für die Benutzung von Spielgeräten gegen Entgelt, die an anderen Orten als in den im Absatz 1 bezeichneten Räumen (z. B. auf Jahrmärkten oder bei sonstigen Volksbelustigungen) aufgestellt sind.

§ 8

Die Unternehmer haben auf die nach den §§ 2 bis 7 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aus-
hang hinzuweisen.

§ 9

Die untere Verwaltungsbehörde kann nach Überprüfung durch das Jugendamt Ausnahmen von den §§ 4 bis 6 zulassen.

Beschlüsse des 33. Ausschusses

§ 6

(1) Jugendliche im Alter von mindestens 6 bis 9 Jahren dürfen nur zu Filmveranstaltungen zugelassen werden, wenn die dabei vorgezeigten Filme als jugendfördernd anerkannt sind und die Veranstaltung bis spätestens 20 Uhr beendet ist.

(2) Zum Besuch von Filmen, die nicht als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind, dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nicht zugelassen werden.

(3) Ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten dürfen Jugendliche im Alter von 9 bis 14 Jahren nur zu Filmveranstaltungen zugelassen werden, die bis spätestens 20 Uhr, Jugendliche von 14 bis 16 Jahren zu Filmveranstaltungen, die bis spätestens 22 Uhr beendet sind.

(4) Eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung der Bundesregierung bestimmt die Stellen, denen das Recht der Anerkennung nach Absatz 2 und 3 zusteht.

§ 7

Der Zutritt zu öffentlichen Spielhallen, die Teilnahme an Glücksspielen sowie die Benutzung von Glücksspielgeräten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

§ 8

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

§ 9

Die Unternehmer haben auf die nach den §§ 2 bis 8 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form hinzuweisen. Außerdem haben die Unternehmer, wenn sie sich im Zweifel über das Alter von Besuchern befinden, einen amtlichen Nachweis zu verlangen.

§ 10

Von den einschränkenden Vorschriften der §§ 4 und 5 können unter Einschaltung der im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 vorgesehenen Stellen (Landesjugendamt, Jugendamt) Ausnahmen zugelassen werden.

Entwurf

§ 10

Den Erziehungsberechtigten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen volljährige Personen gleich, die von den Erziehungsberechtigten mit der Begleitung eines Jugendlichen beauftragt sind.

§ 11

(1) Für Jugendliche, die

- a) dem Verbot des § 1 zuwiderhandeln,
- b) in Räumen oder bei Veranstaltungen angetroffen werden, die zu besuchen oder an denen teilzunehmen ihnen nach den Vorschriften des § 2 und der §§ 4 bis 7 nicht gestattet werden darf,
- c) bei einem nach § 3 verbotenen Alkoholgenuß betroffen werden,

leitet das Jugendamt, falls erforderlich, Erziehungsmaßnahmen ein.

(2) Die Beamten des Polizeidienstes haben die Person dieses Jugendlichen festzustellen, den Sachverhalt zu erforschen und das Ermittlungsergebnis dem Jugendamt mitzuteilen.

§ 12

(1) Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Betriebes oder eines Teiles desselben oder deren Beaufsichtigung übertragen worden ist, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— DM und Haft bis zu sechs Wochen oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 8 zuwiderhandeln.

(2) In schweren Fällen kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000.— DM erkannt werden.

Beschlüsse des 33. Ausschusses

§ 11

Den Erziehungsberechtigten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen volljährige Personen gleich, die von den Erziehungsberechtigten mit der Begleitung eines Jugendlichen beauftragt sind.

§ 12

Bei Jugendlichen, die

- a) dem Verbot des § 1 Absatz 3 zuwiderhandeln,
- b) **beim Aufenthalt** in Räumen oder bei **der Teilnahme an** Veranstaltungen **entgegen** den Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 7 angetroffen werden,
- c) bei einem nach § 3 verbotenen Alkoholgenuß **oder nach § 8 verbotenen Tabakgenuß** betroffen werden,

leitet das Jugendamt **die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen** ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 13

(1) Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Betriebes oder eines Teiles **des Betriebes** oder deren Beaufsichtigung übertragen worden ist, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe **angedroht ist, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die §§ 2 bis 8 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe** oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) **Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 9 sowie fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 8 werden mit Haft bis zu sechs Wochen und mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Eine fahrlässige Zuwiderhandlung, die einen innerhalb eines Jahres wiederholten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift darstellt, kann mit den in Absatz 1 bezeichneten Strafen bestraft werden.**

Entwurf

§ 13

Personen über 18 Jahre, die einen Jugendlichen zur Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 1 verleiten oder ihn vorsätzlich einer Gefährdung aussetzen, die nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 von ihm ferngehalten werden soll, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 14

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die zuständigen Länderministerien.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) außer Kraft.

Beschlüsse des 33. Ausschusses

§ 14

Personen über 18 Jahre, die einen Jugendlichen einer Gefährdung aussetzen, die nach den Vorschriften der §§ 1 Absatz 3 und 2 bis 8 von ihm ferngehalten werden soll, werden, **sofern** nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— **Deutsche Mark oder** Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 15

Dieses Gesetz tritt **vier Wochen nach Verkündung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) außer Kraft.

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen der Jugendfürsorge
(33. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Strauß, Kemmer und
Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum
Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

- Nr. 180 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Priebe

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Abgeordneten Strauß, Kemmer und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit - Nr. 180 der Drucksachen - in der aus der Zusammenstellung in Anlage 1 ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:
Nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Das wertvollste Gut der Familie und des Volkes ist die heranwachsende Jugend. Daher legt der Bundestag Wert darauf, dieser Jugend durch vorbeugende Maßnahmen Schutz und Hilfe zu gewähren. Soweit diese Maßnahmen nicht ausreichen, verpflichtet dieses Gesetz Eltern, Erzieher, Gewerbetreibende und Veranstalter sowie die zuständigen Behörden, die Jugend vor Gefährdung in der Öffentlichkeit zu schützen.

Bonn, den 16. April 1951

Der Ausschuß für Fragen der Jugendfürsorge

Strauß
Vorsitzender

Priebe
Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
- Nr. 180 der Drucksachen -
mit den
Beschlüssen des 33. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 33. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der
Jugend in der Öffentlichkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 22 Uhr in Gaststätten aller Art aufhalten.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der
Jugend in der Öffentlichkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Jugendliche unter 18 Jahren, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind durch die nach Landesrecht dafür zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden.

§ 2

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

Entwurf

(2) Dies gilt nicht:

- a) für Jugendliche, die an einer Jugendveranstaltung teilnehmen, die von einem Jugendgruppenleiter durchgeführt wird,
- b) für Jugendliche, die sich auf Reisen befinden,
- c) so lange der Aufenthalt eines Jugendlichen in einer Gaststätte zur Einnahme einer Mahlzeit erforderlich ist.

§ 3

(1) In Gaststätten und sonstigen Verkaufsstellen aller Art dürfen Jugendlichen unter 18 Jahren branntweinhaltige Getränke nicht verabfolgt und der Genuß solcher Getränke nicht gestattet werden.

(2) Der Genuß anderer alkoholhaltiger Getränke darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(3) Die weitergehenden Bestimmungen des Gaststättengesetzes vom 18. April 1930 (RGBl. S. 146) bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen oder im Freien darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur für die Zeit bis 22 Uhr gestattet werden, sofern sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

§ 5

Der Zutritt zu Variété-, Kabarett- und Revueveranstaltungen darf Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden, sofern diese Veranstaltungen nicht dem Jugendverbot unterliegen.

Beschlüsse des 33. Ausschusses

(2) Dies gilt nicht:

1. für Jugendliche, die an einer Jugend- oder Schulveranstaltung teilnehmen,
2. für Jugendliche, die sich auf Reisen befinden,
3. so lange der Aufenthalt Jugendlicher zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes erforderlich ist.

§ 3

(1) Jugendlichen unter 18 Jahren darf in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder verabfolgt noch sein Genuß gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel.

(2) Andere alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht verabreicht werden, wenn sich diese nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

(3) entfällt.

§ 4

(1) Die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren für die Zeit bis 22 Uhr gestattet werden, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

(3) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und die Teilnahme an diesen darf Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren für die Zeit von 22 bis 24 Uhr gestattet werden, wenn sie sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden.

§ 5

(1) Der Zutritt zu Variété-, Kabarett-, Revueveranstaltungen und jugendgefährdenden Schausstellungen darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

(2) Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zu solchen Veranstaltungen.

Entwurf

§ 6

(1) Jugendliche unter 14 Jahren dürfen zu Filmveranstaltungen zugelassen werden, soweit diese Veranstaltungen ohne Einschränkung als jugendfrei anerkannt sind.

(2) Der Besuch von Filmveranstaltungen, die nach 21 Uhr beendet sind, darf Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden. Die geltenden Bestimmungen über Jugendverbot bei Filmen bleiben davon unberührt.

§ 7

(1) Zu öffentlichen Spielhallen und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, darf Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden.

(2) Dasselbe gilt für die Benutzung von Spielgeräten gegen Entgelt, die an anderen Orten als in den im Absatz 1 bezeichneten Räumen (z.B. auf Jahrmärkten oder bei sonstigen Volksbelustigungen) aufgestellt sind.

§ 8

Die Unternehmer haben auf die nach den §§ 2 bis 7 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

Beschlüsse des 33. Ausschusses

tungen zugelassen werden, die durch eine besondere Vorschrift als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind.

§ 6

(1) Zu öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen zugelassen werden

1. Kinder im Alter bis zu 10 Jahren, wenn die dabei vorgezeigten Filme als jugendfördernd anerkannt sind und die Veranstaltung bis spätestens 20 Uhr beendet ist, Kinder unter 6 Jahren jedoch nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten;

2. Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren, wenn die dabei vorgezeigten Filme als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind und die Veranstaltung bis 22 Uhr beendet ist.

(2) Eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung der Bundesregierung bestimmt die Stellen, denen das Recht der Anerkennung nach Absatz 1 zusteht.

§ 7

Der Zutritt zu öffentlichen Spielhallen, die Teilnahme an Glücksspielen sowie die Benutzung von Glücksspielgeräten darf Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.

§ 7 a

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

§ 8

Gewerbetreibende und Veranstalter haben die nach den §§ 2 bis 7 a für ihre Betriebs-einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen.

§ 13

Personen über 18 Jahre, die einen Jugendlichen zur Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 1 verleiten oder ihn vorsätzlich einer Gefährdung aussetzen, die nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 von ihm ferngehalten werden soll, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 14

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die zuständigen Länderministerien.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) außer Kraft.

straft. Eine fahrlässige Zuwiderhandlung, die einen innerhalb eines Jahres wiederholten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift darstellt, kann mit den in Absatz 1 bezeichneten Strafen bestraft werden.

§ 13

Personen über 18 Jahre, die einen Jugendlichen einer Gefährdung aussetzen, die nach den Vorschriften der §§ 1 bis 7 a von ihm ferngehalten werden soll, werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 14

entfällt

§ 15

Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) außer Kraft.

§ 9

Die untere Verwaltungsbehörde kann nach Überprüfung durch das Jugendamt Ausnahmen von den §§ 4 bis 6 zulassen.

§ 10

Den Erziehungsberechtigten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen volljährige Personen gleich, die von den Erziehungsberechtigten mit der Begleitung eines Jugendlichen beauftragt sind.

§ 11

- (1) Für Jugendliche, die
- a) dem Verbot des § 1 zuwiderhandeln,
 - b) in Räumen oder bei Veranstaltungen angetroffen werden, die zu besuchen oder an denen teilzunehmen ihnen nach den Vorschriften des § 2 und der §§ 4 bis 7 nicht gestattet werden darf,
 - c) bei einem nach § 3 verbotenen Alkoholgenuß betroffen werden,
- leitet das Jugendamt, falls erforderlich, Erziehungsmaßnahmen ein.
- (2) Die Beamten des Polizeidienstes haben die Person dieser Jugendlichen festzustellen, den Sachverhalt zu erforschen und das Ermittlungsergebnis dem Jugendamt mitzuteilen.

§ 12

(1) Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Betriebes oder eines Teiles desselben oder deren Beaufsichtigung übertragen worden ist, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150.— DM und Haft bis zu sechs Wochen oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 8 zuwiderhandeln.

(2) In schweren Fällen kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000.— DM erkannt werden.

§ 9

Von den einschränkenden Vorschriften der §§ 4 und 5 können auf Vorschlag der im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 vorgesehenen Stellen (Landesjugendamt, Jugendamt) Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

Den Erziehungsberechtigten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stehen volljährige Personen gleich, die von den Erziehungsberechtigten mit der Begleitung eines Jugendlichen beauftragt sind.

§ 11

- Bei Jugendlichen, die
1. gemäß § 1 gemeldet werden,
 2. beim Aufenthalt in Räumen oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 7 angetroffen werden,
 3. bei einem nach § 3 verbotenen Alkoholgenuß oder nach § 7 a verbotenen Tabakgenuß betroffen werden,
- leitet das Jugendamt die auf Grund der bestehenden Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

§ 12

(1) Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Betriebes oder eines Teiles des Betriebes oder deren Beaufsichtigung übertragen worden ist, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die §§ 2 bis 7 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 sowie fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 7 werden mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.— Deutsche Mark be-

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit beruht

1. auf Artikel 74 Ziffer 7 GG („Öffentliche Fürsorge“).

Unter „öffentlicher Fürsorge“ ist in Artikel 74 Ziffer 7, wie sich aus den Protokollen der Ausschüsse des Parlamentarischen Rates ergibt, „die gesamte öffentliche Fürsorge einschließlich der Jugendfürsorge“ zu verstehen. Der Entwurf des neuen Gesetzes befaßt sich mit der Fürsorge für Kinder sowie für die schulpflichtige und schulentlassene Jugend und gehört somit zum Jugendfürsorgerecht.

2. auf Artikel 74 Ziffer 11 GG („Das Recht der Wirtschaft (Gewerbe, Handel)“).

Zum Recht der Wirtschaft (Gewerbe, Handel) gehört auch das Recht der Gewerbefreiheit. Der Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit enthält aber Einschränkungen der Gewerbefreiheit, deren Regelung demnach unter die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes fällt.

3. auf die Artikel 123 und 125 GG (Weitergeltung von fortgeltendem Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages, das innerhalb mehrere Besatzungszonen einheitlich gilt.)

Der Jugendschutz ist bisher in der Reichspolizei-Verordnung zum Schutz der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) geregelt. Nach Artikel 123 GG gilt das Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundes weiter, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Die Polizei-Verordnung enthält keine dem Grundgesetz widersprechenden Bestimmungen, so daß sie nach Artikel 125 GG als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes innerhalb ihres Geltungsbereiches zum Bundesrecht geworden ist.

Der Bund ist daher berechtigt, die Gesetzesmaterie zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu ändern oder neu zu regeln.

Die Reichspolizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) geht von einem polizeistaatlichen Denken aus, legt dem Jugendlichen zahlreiche Verbote auf und droht für die Nichtbeachtung dieser Verbote Jugendarrest oder Geldstrafe an. Diese polizeistaatlichen Methoden erscheinen für die rechte Erziehung der deutschen Jugend nicht mehr geeignet; auf der anderen Seite kann die Jugend durch vorbeugende Maßnahmen allein noch nicht ausreichend geschützt werden. Daher sind gesetzliche Schutzbestimmungen erforderlich.

Der Grundgedanke des Gesetzentwurfes ist der, Gewerbetreibende bzw. Veranstalter, die aus eigensüchtigen Gründen die Jugend gefährden, sowie auch Erziehungsberechtigte, wenn sie Jugendliche einer Gefährdung aussetzen, zur Verantwortung zu ziehen.

Für den Jugendlichen selbst sind keine Strafmaßnahmen mehr, sondern Erziehungsmaßnahmen vorgesehen. Sie kommen in Frage, wenn das Verhalten des Jugendlichen Anlaß gibt, die gesetzlich möglichen erzieherischen Maßnahmen einzuleiten.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes ist auf folgendes hinzuweisen:

Der Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit beschränkt sich auf den Schutz der Jugendlichen bis zu 16 bzw. bis zu 18 Jahren.

Zu § 1.

§ 1 stellt allgemein die Schutzbedürftigkeit der Jugend unter 18 Jahren heraus, um sie vor sittlichen Gefahren und vor Verwahrlosung zu schützen. Die Polizeiverordnung kannte nur das Verbot, sich während der Dunkelheit herumzutreiben. Das Wort „herumtreiben“ erscheint aber nicht geeignet, einen klaren Tatbestand darzustellen. Nicht jedes Herumtreiben birgt eine solche Gefährdung für den Jugendlichen in sich, daß der Schutz eines Gesetzes eingreifen müßte.

Wenn die öffentliche Hand sich in die Erziehung der Jugend einschalten soll und darf, dann muß ein klar umrissener Tatbestand vorgegeben sein. Die Jugend bedarf des Schutzes des Staates, wenn ihr in der Öffentlichkeit Gefährdung drohen, insbesondere sittliche Verwahrlosung. Diese Gefahren können ihr an jedem Ort begegnen; es wird auf den Einzelfall ankommen, ob festgestellt werden kann, daß dem Jugendlichen an einem Ort eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht. Diese Gefährdung kann der Jugendliche vorgefunden oder selbst herbeigeführt haben.

Es ist davon abgesehen worden, Gefährdungen für den Jugendlichen nur in der Dunkelheit annehmen zu wollen. Die Dunkelheit kann ein Anzeichen für eine Gefährdung sein, muß es aber nicht.

Schließlich ist nur eine Meldung an das Jugendamt vorgesehen, weil es diesem überlassen bleiben muß, ob es gemäß § 12 Erziehungsmaßnahmen einleitet oder nicht. Es ist dem Landesrecht vorbehalten zu regeln, welche Behörden oder Stellen die Meldung erstatten.

Zu § 2.

Jugendliche möglichst aus öffentlichen Lokalen fernzuhalten, war schon das Ziel des § 2 der Polizeiverordnung vom 10. Juni 1943. Die in Absatz 2 geregelten Ausnahmen waren bisher in dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 1. Juli 1943 aufgeführt (MBliV S. 1127, Ber. S. 1297). Sie sind um ihrer Bedeutung für die Jugend willen in das Gesetz aufgenommen worden.

Zu § 3.

Da die Auswirkung des Alkoholgenusses für die Jugend gefahrbringend ist, mußten die Gastwirte und die Inhaber von Verkaufsstellen von alkoholischen Getränken und von überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln auf ihre besondere Pflicht, die Jugend vor Gefährdung zu schützen, hingewiesen werden.

Die Neuregelung geht weiter als das Gaststättengesetz.

§ 3 Absatz 1 will die Jugend nicht nur wie § 16 Absatz 1 Ziffer 1 des Gaststättengesetzes davor schützen, daß ihr branntweinhaltige Getränke zu eigenem Genuß verabreicht werden; sie will darüber hinaus verhüten, daß schon durch das Verabfolgen von branntweinhaltigen Getränken oder den Genuß von

branntweinhaltigen Getränken, die von Jugendlichen in Gaststätten oder zu Verkaufsstellen mitgebracht werden, der Jugendliche in eine besondere Gefährdung geraten könnte.

Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechen den Bestimmungen des Gaststättengesetzes. In § 3 ist davon abgesehen worden, das Verabreichen von Tabakwaren an Jugendliche im Betrieb einer Gastwirtschaft, wie es im Gaststättengesetz § 16 Absatz 1 Ziffer 2 vorgesehen ist, nochmals besonders aufzuführen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift bleibt nach wie vor nach dem Gaststättengesetz strafbar.

Das Strafmaß für Zuwiderhandlungen gegen § 3 geht über die Strafandrohungen des Gaststättengesetzes hinaus (s. § 12). Soweit das Gaststättengesetz die Möglichkeit der Entziehung der Schankkonzession vorsieht, wird diese Möglichkeit durch die Regelung dieses Gesetzes nicht berührt.

Zu § 4.

Er unterscheidet nicht mehr wie die Polizeiverordnung von 1943, ob öffentliche Tanzveranstaltungen in öffentlichen Räumen oder im Freien stattfinden. Das Gesetz stellt daher für den Schutz der Jugend bei Tanzveranstaltungen höhere Anforderungen an Gewerbetreibende bzw. Veranstalter und Behörde als die Polizeiverordnung. Neu geregelt sind die Uhrzeiten, die für die Zulassung von Jugendlichen zu öffentlichen Tanzveranstaltungen zu beachten sind. Neu ist ferner die Regelung, daß der bloße Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzveranstaltungen stattfinden, Jugendlichen unter 16 Jahren in Begleitung von Erziehungsberechtigten zeitlich unbeschränkt gestattet ist. Die Landesregierungen können gemäß § 10 dieses Gesetzes von den einschränkenden Vorschriften des § 4 durch Verwaltungsregelung auf Vorschlag der Jugendämter und Landesjugendämter Ausnahmen zulassen.

Es ist z. B. daran gedacht, daß zu besonderen landesüblichen Festen die einschränkenden Bestimmungen des § 4 gelockert werden können.

Zu § 5.

Das Gesetz läßt offen, daß auch neben Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen, die die Polizeiverordnung schon als für die Jugend nachteilig erklärt hatte, andere Schau-

stellungen jugendgefährdend sein können. Unter diese Bestimmungen fallen z. B. kabarettistische Einlagen in Gaststätten, sowie eine Bühnenschau im Zusammenhang mit Filmvorführungen.

Zu Absatz 2 des § 5.

Veranstalter und Schaustellungen, die sie für 16 bis 18jährige Jugendliche, soweit diese sich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden, zugelassen haben wollen, müssen ihre Veranstaltung durch eine Verwaltungsregelung der für den Schaustellungsort zuständigen Landesregierung oder der von ihr ermächtigten Stelle generell oder im Einzelfall als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkennen lassen.

Die Landesregierungen können darüber hinaus durch Verwaltungsregelung unter Einschaltung der Jugendämter und Landesjugendämter (s. § 10 des Gesetzes) erklären, daß bestimmte landesübliche Schaustellungen, z. B. zu bestimmten Volksfesten, als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind.

Zu § 6.

Der § 6 wendet sich nicht grundsätzlich gegen Filmveranstaltungen für Jugendliche. Der Film kann aber eine Gefahr für die gesunde Entwicklung des Jugendlichen bedeuten. Der Gesetzgeber hielt es deshalb für erforderlich, im einzelnen den Filmbesuch für Jugendliche nach Altersgruppen zu regeln. Er muß verlangen, daß die Kontrolle über das Alter der Jugendlichen durch die Veranstalter tatsächlich und wirksam durchgeführt wird.

Zu § 7.

Anlaß zur Bestimmung des § 7 ist die Gefährdung von Jugendlichen durch das gesamte in öffentlichen Spielhallen vorhandene Milieu und die besondere Gefährdung, die bei Jugendlichen durch die Spieleleidenschaft hervorgerufen wird.

Für die Frage, welche Veranstaltungen im einzelnen als Spielhallen oder Glücksspiele und welche Einrichtungen als Glücksspielgeräte anzusehen sind, ist entscheidend, ob der Inhalt des Spieles die Spieleleidenschaft anspricht, oder ob die Umgebung, in der gespielt wird, eine Gefährdung für den Jugendlichen darstellt. Entgegen der bisherigen Regelung in der Polizeiverordnung von 1942 ist im § 7 nicht mehr davon die Rede, ob

für die Benutzung von Glücksspielgeräten ein Entgelt erhoben wird oder nicht. Diese Unterscheidung erscheint im Interesse des Jugendlichen nicht wesentlich.

Von der Aufnahme eines Totoverbots für Jugendliche in das Gesetz wurde abgesehen, weil im Hinblick auf die Art der Durchführung der Totowetten eine besondere gesetzliche Regelung erforderlich erscheint.

Zu § 8.

Weil das Rauchen für Jugendliche unter 16 Jahren gesundheitsschädigend ist und zumindest für die Öffentlichkeit eine vorbeugende Maßnahme gegen die Nikotinsucht der Jugend notwendig erscheint, wurde das Rauchverbot in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 9.

Die Bekanntgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gewerbetreibenden bzw. Veranstalter kann in verschiedenen Formen erfolgen. Sie muß insbesondere auch für Jugendliche erkennbar und verständlich sein und dem Sinn des Gesetzes „Schutz der Jugend“ entsprechen.

Zu § 10.

§ 10 sieht nur Ausnahmen von einschränkenden Vorschriften des Gesetzes, und zwar nur der §§ 4 und 5 vor. Weitergehende Einschränkungen, als sie das Gesetz vorsieht, können durch Landesvorschriften nicht angeordnet werden. Die Erlaubnis für Ausnahmen von den einschränkenden Vorschriften der §§ 4 und 5 stellt eine Verwaltungsregelung dar, die durch die Landesregierungen oder durch die von ihnen ermächtigten Stellen getroffen werden kann.

Zu § 11.

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Bestimmung sind außer den Eltern, den Vormündern und den Pflegern auch solche Personen, die den Jugendlichen mit ausdrücklicher stillschweigender Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters als Erzieher, Lehrer, Lehrmeister oder in einem ähnlichen Verhältnis in ihre Obhut genommen haben.

Der von den Erziehungsberechtigten Beauftragte muß volljährig sein, da von ihm zum Schutze des Jugendlichen ein besonderes Maß an Einsicht und Umsicht erwartet wird.

Zu § 12.

Sobald Polizei, Fürsorge oder Eltern dem Jugendamt einen Jugendlichen wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz gemeldet haben, ist der Erziehungsstand des Jugendlichen zu überprüfen und festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Weithin wird es genügen, daß das Jugendamt das Elternhaus oder die Schule unterrichtet und um erzieherische Maßnahmen bittet, oder daß das Jugendamt den Jugendlichen selbst vorlädt und ermahnt. Auch eine Aussprache zwischen dem Vertreter des Jugendamtes und den Jugendlichen wird als Erziehungsmaßnahme im Sinne des § 12 dieses Gesetzes angesehen. Soweit Erziehungsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden, die eine Freiheitsbeschränkung darstellen, ist der Vormundschaftsrichter einzuschalten, es sei denn, daß Eltern, Vormund oder Pfleger auf Grund der im Rahmen des ihnen zustehenden Personensorgerechts einen neuen Aufenthalt des Kindes oder eine andere in die Freiheit des Kindes eingreifende Anordnung bestimmen.

Da sich das Weisungsrecht des Vormundschaftsrichters, wie es im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 11 und 12) vorgesehen ist, bewährt hat, ist dem Vormundschaftsrichter im Interesse des Jugendlichen das Recht neu zugestanden, daß er von Amts wegen oder auf Antrag des Jugendamtes Weisungen erteilen kann, die bisher nur nach dem Jugendgerichtsgesetz möglich sind, d. h. nur dann, wenn der Jugendliche sich strafbar gemacht hat. Die Verstöße nach diesem Gesetz stellen aber keine strafbare Handlung dar. Weisungen im Sinne dieses Gesetzes sind: Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Der Richter kann z. B. den Jugendlichen anweisen, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen oder bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen, und ihm verbieten, einen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, mit bestimmten Personen zu verkehren, Gast- oder Vergnügungsstätten zu besuchen, geistige Getränke zu genießen oder zu rauchen.

Von Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Erziehungsschäden nicht auf andere Art behoben werden können.

Durch die Worte „auf Grund der bestehenden Vorschriften“ wird das geltende Recht als Grundlage für das Eingreifen des Jugendamtes im Wege der öffentlichen Jugendhilfe erwiesen. Hierdurch wird klargestellt, daß für das Eingreifen gegen den Willen des Erziehungsberechtigten keine neue und selbständige Grundlage für das Jugendamt geschaffen werden soll, sondern daß zur Beseitigung eines etwa entgegenstehenden Willens des Erziehungsberechtigten die bestehenden Rechtsbehelfe zu benutzen sind, insbesondere der Weg der §§ 1666 und 1838 BGB.

Zu § 13.

Die Strafen gegen Gewerbetreibende und Veranstalter sind gegenüber den in der Polizeiverordnung von 1943 vorgesehenen Strafen erhöht. Insbesondere ist neu geregelt, daß innerhalb eines Jahres wiederholte fahrlässige Verstöße wie vorsätzliche Verstöße bestraft werden können. Für fahrlässige Verstöße ist vorgesehen, daß Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu DM 150.— verhängt werden kann. Durch das neue Strafmaß soll die besondere Verantwortung der Gewerbetreibenden und Veranstalter für den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit herausgestellt werden.

Zu § 14.

Erziehungsberechtigte, Beauftragte und dritte Personen, soweit diese über 18 Jahre als sind, bestraft das Gesetz nur mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu DM 150.—, wenn sie einen Jugendlichen einer Gefährdung aussetzen. Von einer verschärften Bestrafung der Erziehungsberechtigten wurde abgesehen, weil die Vorschriften über die Entziehung der elterlichen Gewalt und über die Fürsorgeerziehung daneben bestehen.

Zu § 15.

Das Gesetz tritt erst vier Wochen nach Verkündung in Kraft, damit Gelegenheit ist, Gewerbetreibende und Veranstalter, Erziehungsberechtigte sowie die gesamte Jugend in der rechten Weise durch Presse, Rundfunk und andere aufklärende Mittel über Sinn und Bedeutung des Gesetzes zu unterrichten. Außerdem wird erwartet, daß innerhalb der Vierwochenfrist die zu § 6 des Gesetzes noch mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung der Bundesregierung veröffentlicht werden kann.